

laubt werden können. Diese Pools sollen nicht mehr als 3 m³ Wasser fassen. Neu ist die Festlegung, dass die Poolhöhe nunmehr 0,6 m betragen kann. Die mögliche Füllhöhe ist mit maximal 0,5 m bestimmt.

Viele Gartenfreunde wollen größere Pools aufstellen, da es im Handel oft preiswerte Modelle gibt und nicht nur die Kinder, sondern auch die Pächter selbst gern im kühlen Nass sitzen wollen. Doch hier gibt es oft zahlreiche Probleme: Große Pools mit mehreren tobenden Badegästen bewirken auch eine große Geräuschkulisse, die vielen Nachbarpächtern die Ruhe rauben – die Vorstände und Schlichter können ein Lied davon singen.

Doch ein Kleingärtnerverein ist kein Freibad. Vielmehr sollen kleine Kinder die Möglichkeit haben, im und mit dem Wasser zu spielen. Große Kinder und Erwachsene können sich unter einer Freiluftdusche erfrischen und zum Schwimmen in Freibäder und zu Badeseen gehen.

Stehen in vielen Gärten übergroße Pools, geht der Charakter einer Kleingartenanlage verloren. Wir sind Kleingärtner und keine Pächter von Wochenend- und Erholungsgrundstücken. Unsere Gärten stehen unter dem Schutz des Bundeskleingartengesetzes, welches erschaffen wurde, damit Menschen preiswertes Pachtland zur Verfügung haben, um vorrangig Obst und Gemüse anzubauen.



Imker und Vereinsvorstand sollten gemeinsam beraten, an welcher Stelle in der KGA Bienenstöcke aufgestellt werden können.

Foto: GZ

Tierhaltung

Zu DDR-Zeiten wurden in vielen Gartenanlagen (Sparten des VKSK) Kleintiere gehalten, um die Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch, Eiern und weiteren tierischen Produkten abzusichern. Für die Kleingartenanlagen, welche seit dem 3. Oktober 1990 dem Bundeskleingartengesetz unterstellt sind, gilt grundsätzlich, dass keine Kleintierhaltung mehr erfolgt. Personen, die vor dem 3. Oktober 1990 Kleintiere gehalten haben, können dies im bescheidenen Umfang weiterführen, wenn dadurch die Mitpächter nicht beeinträchtigt werden. Die kleingärtnerische Nutzung der Parzelle muss jedoch überwiegen.

Hunde und Katzen

Viele Kleingärtner haben einen Hund oder eine Katze als Haus-

tier. Diese Tiere werden gern mit in den Kleingarten gebracht. Für die Dauer des Aufenthalts des Kleingärtners im Garten ist dies auch erlaubt. Diese Tiere müssen dann jedoch wieder mit nach Hause genommen werden.

Die Tierhalter müssen dafür sorgen, dass von den Tieren keine Gefahren oder Belästigungen für andere Gartenfreunde und auch nicht für Vögel und andere wilde Tiere in unseren Gärten ausgehen. Dazu gehört, dass Katzen nicht frei herumlaufen, denn sie sind instinktgeleitete Räuber, die neben Mäusen auch Vögel, Spitzmäuse, Eidechsen und Blindschleichen als Beute sehen. Das Füttern streunender Katzen ist verboten.

Hunde müssen so erzogen sein, dass diese nicht bei jedem Gartenfreund, der am Garten vorbeiläuft, anfangen zu bellen. Hunde

müssen auf Gartenwegen an der Leine laufen, und es muss verhindert werden, dass sie Garteneinfriedungen überspringen oder gar Gartennachbarn oder Passanten anspringen.

Bienen

Bienen sind ausdrücklich erlaubt und erwünscht in unseren Kleingartenanlagen! Sie tragen einen erheblichen Anteil am Bestäuben unserer Nutzpflanzen bei und fördern damit höhere Erträge. Gartenfreunde, welche gern Bienen in ihrem Garten halten möchten, stellen beim Vorstand einen Antrag.

In vielen Kleingärtnervereinen bestehen Ängste gegenüber einer Bienenhaltung. Es wird argumentiert, dass die Bienen Kinder stechen könnten. Grundsätzlich ist dies natürlich möglich, jedoch können Kinder auch von Wildbienen, Wespen oder Honigbienen aus anderen Haltungen gestochen werden.

Bienen sind grundsätzlich friedliche Tiere. Der Imker sollte Gespräche mit betroffenen Gartennachbarn und am besten auch mit allen Kleingärtnern des Vereins führen, z.B. bei einer Mitgliederversammlung. Dabei können Fragen beantwortet und Ängste abgebaut werden.

Zudem ist es für die Mitglieder und die Kinder der Anlage eine Bereicherung, die Arbeit des Imkers zu begleiten und damit Wissen und Erfahrungen zu erwerben.

LSK



Mitgebrachte Katzen dürfen nicht frei im Garten herumlaufen. Streunende Katzen dürfen nicht (an)gefüttert werden. Grund: Katzen jagen Vögel.



Die Kleintierhaltung im Garten ist im bescheidenen Umfang dort noch erlaubt, wo sie bereits vor dem 3.10.1990 erlaubt war und wenn sie benachbarte Pächter nicht beeinträchtigt.

Foto: ps